

GR_GERICHTE S 2015 84 vom 24. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_84)

FR: GR_GERICHTE S 2015 84 du 24 mai 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 84 del 24 maggio 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Am 1. November 2013 stellte die C._____ AG A._____ vollzeitlich als Housekeeping Attendant ein. Am 23. Januar 2014 rutschte diese auf dem Nachhauseweg aus und fiel auf die linke Hand. Die B._____ AG als nun- mehr zuständige obligatorische Unfallversicherungsgesellschaft aner- kannte für die Folgen dieses Unfalls leistungspflichtig zu sein und er- brachte zunächst die kurzfristigen Versicherungsleistungen in Form von Heilbehandlung und Taggeldzahlungen. Mit Verfügung vom 20. Februar 2015 verneinte sie über den 19. November 2014 hinaus leistungspflichtig zu sein, da zu diesem Zeitpunkt weder somatisch hinreichend ausgewie- sene Unfallfolgen noch psychische Beeinträchtigungen vorliegen würden, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 23. Januar 2014 zurückzuführen seien. Die dagegen erhobene Einsprache wies die B._____ mit Entscheid vom 17. Juni 2015 ab.

E. 3

Gegen diesen abschlägigen Einspracheentscheid gelangte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 10. Juli 2015 mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Darin beantragte sie, der Einspracheentscheid der B._____ sei aufzuheben und es sei festzu- stellen, dass die Beschwerden an der linken Hand auf das Unfallereignis vom 22. Januar 2014 zurückzuführen seien. Die B._____ sei demnach zu verpflichten, sämtliche sich daraus ergebenden Kosten (Heilbehandlung, medizinische Kosten und Taggelder) zu übernehmen. Eventualiter sei ei- ne interdisziplinäre Abklärung über die gesundheitliche Verfassung der

- 3 - Beschwerdeführerin zu veranlassen. In formeller Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuer- kennen und die B._____ zu verpflichten, über den 19. November 2014 hinaus Taggeldleistungen zu erbringen.

E. 4

Mit Eingabe vom 14. September 2014 ersuchte die Beschwerdeführerin das Verwaltungsgericht ferner um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Diego Quinter.

E. 5

Die B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) beantragte in der Ver- nehmlassung vom 5. Oktober 2015 die Abweisung der Beschwerde.

E. 6

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2015 wies die zuständige Instruktionsrich- terin den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung der aufschieben- den Wirkung ab.

E. 7

Juli 2015 demnach als unbegründet. aa) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin besteht ausserdem kein Anlass, an der Richtigkeit der beanstandeten Beobachtung von med. pract. I._____ zu zweifeln (vgl. dazu Bg-act. 46 S. 32). Denn dass die

- 15 - während der Untersuchungssituation gezeigte Leistungsfähigkeit biswei- len nicht mit dem effektiven Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin übereinstimmt, wurde bereits von den behandelnden Ärzten in der Reha- klinik beobachtet. Laut dem Austrittsbericht vom 22. August 2014 war die Beschwerdeführerin unter Ablenkung in Therapiesituationen und in unbe- obachteten Momenten ausserhalb der Therapie zeitweilig zu einem vollständigen Faustschluss in der Lage, während sie diese Bewegung auf Aufforderung hin nicht auszuführen vermochte (B-Bg-act. 25 S. 2f.). Zu- dem ergeben sich auch aus dem im IME-Gutachten vom 7. Juli 2015 wie- dergegebenen Auszug der Beurteilung des RAD-Arztes, med. pract. L._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 17. Juni 2014 Hinweise auf Inkonsistenzen (B-Bg-act. 46 S. 10 oben und S. 12 oben). Schliesslich stellte der IME-Gutachter aufgrund der vorgenomme- nen Laboruntersuchungen fest, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihren Angaben das ihr verschriebene Metamizol nicht eingenommen habe (B-Bg-act. 46 S. 32), was im Widerspruch zu den beklagten, sehr hohen Schmerzwerten im Bereich der linken Hand stehe (B-Bg-act. 46 S. 33). In den Akten finden sich demnach etliche Hinweise auf Aggravation und Si- mulation. Die gegenteilige Behauptung der Beschwerdeführerin ist akten- widrig und vermag die interessierende Beurteilung von med. pract. I._____ in keiner Weise zu erschüttern. Ausser Frage steht sodann, dass dieser die fachärztlichen Standards zur Diagnose einer CRPS respektiert hat. bb) Was die inhaltliche Kritik an der Beurteilung von Dr. med. F._____ und med. pract. I._____ betrifft, ist vorab darauf hinzuweisen, dass Dr. med. E._____ im E-Mail vom 19. Juni 2015 nicht darlegt, weshalb bei der Be- schwerdeführerin über den 19. November 2014 hinaus ein CRPS Typ I bestanden haben soll. Freilich trifft es zu, dass allein die Tatsache, dass bei Austritt aus der Rehabilitationsklinik die Budapester Kriterien für ein CRPS Typ I nicht mehr erfüllt waren, ein nachträgliches Auftreten dieser Krankheit nicht ausschliesst. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass

- 16 - nach August 2014 nur mehr Dr. med. E._____ im Arztbericht vom 19. September 2014 (B-Bg-act. 28) und E-Mail vom 19. Juni 2015 eine CRPS Typ I diagnostizierte. Dr. med. M._____, Leitender Arzt, Kantons- spital Graubünden, der die Beschwerdeführerin als behandelnder Arzt am 2. Oktober 2014 untersuchte, bestätigte diese Diagnose nicht. Nach sei- ner Auffassung litt die Beschwerdeführerin damals bei einem Status nach CRPS Typ I unter Bewegungseinschränkungen an der linken Hand, be- dingt durch das abklingende CRPS. Die Trophik sei aktuell normal, keine Hypertrichosis, keine Hyperhidrosis bei leicht livider Färbung der Finger (B-Bg-act. 30). Die im Arztbericht vom 3. Oktober 2014 geäusserte Auf- fassung belegt eine fortschreitende Besserung der CRPS, die angesichts des vollkommen unauffälligen Dreiphasen-Szintigramms vom 19. Novem-

ber 2014 spätestens ab diesem Zeitpunkt als vollständig abgeklungen angesehen werden kann. Dr. med. E._____ benennt in seinem E-Mail vom 19. Juni 2015 keine objektiv feststellbaren Gesichtspunkte, welche Dr. med. F._____ oder med. pract. I._____ bei ihrer Beurteilung unberücksichtigt gelassen hätten und die geeignet wären, zu einer anderen Beurteilung der Unfallkausalität der von der Beschwerdeführerin über den 19. November 2014 hinaus beklagten Beschwerden und dem Unfallereignis vom 23. Januar 2014 zu gelangen. Die Beurteilung von Dr. med. E._____ weckt daher keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der fraglichen Einschätzung, zumal bei deren Würdigung der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen ist, dass behandelnde Ärzte – wie Dr. med. E._____ – in Zweifelsfällen bisweilen zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 135 V 436 E.4.5; Urteil des Bundesgerichts 9C_830/2007 vom 29. Juli 2008 E.4.3, Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 58/06 vom 2. August 2006 E.2.2, I 676/05 vom 13. März 2006 E. 2.4). Die weitere Argumentation der Beschwerdeführerin beruht schliesslich auf der unzulässigen Beweisregel "post hoc ergo propter hoc". Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten Beschwerden in dessen nicht schon dann als durch einen Unfall verursacht, wenn sie nach diesem aufgetreten sind (BGE 119 V 335 E.2b/bb; Urteile des Bun-

- 17 - desgerichts 8C_341/2009 vom 9. November 2009 E.3.2, 8C_178/2010 vom 22. Juni 2010 E.4.1). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen die Richtigkeit der Beurteilung von Dr. med. F._____ und der hiermit übereinstimmenden Auffassung von med. pract. I._____ nicht in Frage zu stellen. e) In Würdigung der gesamten Akten gelangt das Gericht aus diesen Überlegungen zum Schluss, dass die somatischen Folgen des Unfalls vom 23. Januar 2014 am 19. November 2014 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vollständig ausgeheilt waren und die Beschwerdeführerin aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht in ihrer angestammten Tätigkeit wieder voll arbeitsfähig war. Dass sie damals oder zu einem späteren Zeitpunkt unter psychischen Beschwerden gelitten hat, die durch das interessierende Unfallereignis verursacht worden sind, kann aufgrund des IME-Gutachtens vom 7. Juli 2015 (B-Bg-act. 45) und des psychiatrischen Teilgutachtens vom 20. Februar 2015 ausgeschlossen werden (B-Bg-act. 46 S. 36 f.). Dies wird denn auch von der Beschwerdeführerin, soweit ersichtlich, nicht behauptet. Damit ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen, dass die von der Beschwerdeführerin über den 19. November 2014 hinaus beklagten Beschwerden an der linken Hand mit Ausstrahlung in die Schulter nur mehr auf unfallfremden Ursachen beruhen; der Unfall vom 23. Januar 2014 folglich als Ursache für die fraglichen Beschwerden nicht mehr in Betracht fällt. Weitere medizinischen Untersuchungen, insbesondere die Einholung eines versicherungsexternen polydisziplinären Gutachtens, lassen im Hinblick auf den interessierenden Kausalzusammenhang keine neuen Erkenntnisse erwarten, weshalb von weiteren Beweisvorkehrungen abzusehen und der rechtserhebliche Sachverhalt als hinreichend erstellt anzusehen ist (vgl. BGE 134 I 140 E.5.3, 131 I 153 E.3, 124 I 208 E.4a). Die Beschwerdegegnerin hat die Versicherungsleistungen im angefochtenen Einspracheentscheid folglich zu Recht infolge Dahinfalles des Kausalzusammenhangs zwischen den beklagten Beschwerden und dem Unfall vom 23. Januar 2014 per 19. November

- 18 - 2014 eingestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet, was zu deren Abweisung und zur Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids führt. 5. Das vorliegende Verfahren ist, abgesehen von vorliegend

ausser Betracht fallenden Ausnahmen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als zuständige Unfallversicherungsgesellschaft keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). 6. a) Es bleibt der Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Diego Quinter zu prüfen. Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die unentgeltliche Rechtspflege bezweckt, der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht und die Wahrung ihrer Parteirechte zu ermöglichen. Sie soll sicherstellen, dass jedermann unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen nicht aussichtslose Streitsachen zur gerichtlichen Entscheidung bringen und sich überdies im Prozess, sofern es sachlich geboten ist, durch einen Anwalt vertreten lassen kann (BGE 135 I 1 E.7.1). Art. 61 lit. f ATSG wiederholt dieses Recht auf unentgeltliche Rechtspflege explizit. Rechtsprechungs- gemäss erweist sich eine Person danach als bedürftig, wenn sie nicht über die Mittel verfügt, um den prozessualen Notbedarf zu decken (SVR 2007 AHV Nr. 7 E.4.1.2.1). Aussichtslos ist ein Prozess, dessen Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen darf nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind

- 19 - als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 138 III 217 E.2.2.4; 129 I 129 E.2.3.1; 122 I 267 E.2b). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege massgebend sind (BGE 129 I 129 E.2.3.1; ANDREAS TRAUB, in:

STEIGER-SACKMANN/MOSIMANN [Hrsg.], a.a.O., N. 5.202). b) Die Beschwerdeführerin beantragt im vorliegenden Verfahren, die Zusage kurzfristiger Versicherungsleistungen über den 19. November 2014 hinaus. Diesen Antrag änderte sie mit Schreiben vom 12. Februar 2016 dahingehend ab, als sie nur mehr bis und mit 19. November 2015 kurzfristige Versicherungsleistungen fordert. Sowohl der ursprüngliche Antrag der Beschwerdeführerin als auch deren abgeändertes Begehren erscheint nicht mutwillig. Ebenso wenig kann gesagt werden, dass die hiermit verbundenen Gewinnchancen von vornherein als beträchtlich geringer einzustufen waren als die Gefahr, mit dem gestellten Rechtsbegehren zu unterliegen. Zudem erweist sich der Beizug eines Rechtsanwalts angesichts der Schwierigkeit der zu beurteilenden Sach- und Rechtsfragen und den fehlenden Rechtskenntnissen der Beschwerdeführerin durchaus als geboten. In Bezug auf die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin steht schliesslich fest, dass die Gemeinde X. _____ der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 21. April 2015 mit Wirkung ab dem 1. April 2015 öffentliche Unterstützung zuerkannte. Selbst wenn diese öffentliche Unterstützung mit dem Antritt der Arbeitsstelle als Zimmermädchen per 20. November 2015 weggefallen sein sollte, verfügt die Beschwerdeführerin nicht über die Finanzmittel, um ihren Rechtsvertreter binnen angemessener Frist zu bezahlen. Ihre Bedürftigkeit ist folglich

- 20 - ausgewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung erfüllt, womit dem Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Diego Quinter stattzugeben ist. c) Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb dessen Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten ermessensweise festzulegen ist. Dem Gericht erscheint hierfür unter Berücksichtigung der vorliegenden Sach- und Rechtslage eine Entschädigung von Fr. 2'000.--, inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer, angemessen. In diesem Umfang ist Rechtsanwalt lic. iur. Diego Quinter für das vorliegende Verfahren durch die Gerichtskasse zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.